

Schulordnung



Der Schulrat Andwil-Arnegg erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983,¹ Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Andwil-Arnegg vom 18. März 2002 folgende Schulordnung:

1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2	Schulbetrieb.....	2
3	Schülerinnen und Schüler.....	3
4	Erziehungsberechtigte.....	4
5	Lehrpersonen.....	4
6	Schulleitung.....	4
7	Schlussbestimmungen.....	5

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Datei: schulordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 1/5
Version: 1.0	Genehmigt am 2008-11-18	FHB: 2.2.2

1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

1. Diese Schulordnung regelt Organisation und Betrieb von Kindergarten und Volksschule.

Schultypen

2. Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg führt:
 - a) den Kindergarten
 - b) das Einschulungsjahr
 - c) die Primarschule

Die Schule Andwil-Arnegg wird als integrative Schule geführt.

Für die Oberstufenbeschulung der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet der Schulgemeinde Andwil-Arnegg besteht ein Vertrag mit der Stadt Gossau und der Katholischen Mädchensekundarschule Gossau. Die Kleinklassenbeschulung erfolgt mittels Vertrag mit der Stadt Gossau.

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg ist Mitglied folgender Vereine:

- a) Musikschule Fürstenland;
- b) Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen.

Der Schulrat kann, soweit es der Schulbetrieb erfordert, mit weiteren Schulträgern Verträge abschliessen.

Schulanlagen

3. Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg führt
 - a) die Schulanlagen Ebnet, Otmar und Postplatz in Andwil;
 - b) die Schulanlagen Weidegg und Dörfli in Arnegg.

2 Schulbetrieb

Unterrichtszeiten und Pausen

4. Der Schulrat legt die Unterrichts- und Pausenzeiten fest.
Die Schulleitung organisiert eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, diese Aufsicht gemäss Einsatzplan zu übernehmen.

Stundenpläne

5. Die Schulleitung erstellt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft die Stundenpläne. Die Schulleitung erlässt die Stundenpläne.

Unterrichtsfreie Tage

6. Der Schulrat legt die unterrichtsfreien Tage und Halbtage fest. Er veröffentlicht sie im Ferienplan.

Datei: schulordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 2/5
Version: 1.0	Genehmigt am 2008-11-18	FHB: 2.2.2

Ferien

7. Der Schulrat legt die Ferien im Rahmen der kantonalen Vorgaben² fest. Er veröffentlicht den Ferienplan.

Besondere Veranstaltungen

8. Als besondere Veranstaltungen gelten insbesondere Schulreisen und besondere Unterrichtswochen. Der Schulrat fällt Entscheide grundsätzlicher Natur. Die Schulleitung erteilt die Bewilligung für die Durchführung und Organisation der besonderen Veranstaltung im Einzelfall.

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Sie sorgt für eine sinnvolle schulische Beschäftigung.

Soweit den Erziehungsberechtigten Einsparungen erwachsen, kann der Schulrat diese zu Kostenbeiträgen verpflichten. Er kann den Elternbeitrag auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Klasseneinteilung

9. Die Schulleitung führt die Klassenzuteilung durch und weist die einzelnen Klassen den jeweiligen Lehrpersonen zu. Die Einteilungskriterien werden publiziert.

3 Schülerinnen und Schüler

Hausordnung

10. Die Schulleitung erstellt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine Hausordnung. Darin wird das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulhausareal geregelt.

Absenzen

11. Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen vor dem Unterricht zu melden. Bei Abwesenheiten von drei und mehr Tagen wegen Krankheit oder Unfall haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt.

Urlaub

12. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Lehrkraft bis spätestens drei Tage vor der Abwesenheit. Der Schulrat informiert mit dem Ferienplan über die Möglichkeit dieser zwei Halbtage.

Unabhängig von der Befreiung vom Unterricht gemäss Abs. 1 haben die Kinder in folgenden Fällen Anspruch auf Urlaub:

- a) Teilnahme an der Hochzeit der Mutter, des Vaters, der Geschwister oder besonders nahestehender Personen: 1 Tag;
- b) Tod von Mutter oder Vater: bis 3 Tage;
- c) Tod von Geschwistern, Grosseltern, Onkel oder Tante: bis 2 Tage;
- d) Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen: 1 Tag.

Die Schulleitung ist zuständig für Urlaubsgesuche betreffend:

- a) Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport bis 3 Tage;
- b) Familienanlässe bis 2 Tage.

² Art. 18 VSG

Datei: schulordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 3/5
Version: 1.0	Genehmigt am 2008-11-18	FHB: 2.2.2

Der Schulrat ist zuständig für Urlaubsgesuche betreffend

- a) Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport über 3 Tage;
- b) Familienanlässe über 2 Tage;
- c) weitere Urlaubsgründe.

Urlaubsgesuche an die Schulleitung oder den Schulrat sind mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub schriftlich einzureichen. In erster Linie wird das Kontingent der zwei frei wählbaren unterrichtsfreien Halbtage³ an einen Urlaub angerechnet.

4 Erziehungsberechtigte

Schule und Erziehungsberechtigte

- 13. Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für die Erziehungsberechtigten von Interesse sind.

Verantwortung der Erziehungsberechtigten

- 14. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass das Kind seinen schulischen Verpflichtungen nachkommt.

Lehrperson und Erziehungsberechtigte

- 15. Die Lehrperson sorgt gemäss ihrem Berufsauftrag für den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

Information über das Kind

- 16. Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulrat informieren die Erziehungsberechtigten und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistungen oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben. Die Erziehungsberechtigten können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Schulbesuche

- 17. Die Schulleitung ordnet jährlich einen oder mehrere Besuchstage an und organisiert deren Durchführung. Zusätzlich können die Erziehungsberechtigten ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

5 Lehrpersonen

Übertragung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

- 18. Der Schulrat kann Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder kantonrechtlich vorgeschrieben sind, Lehrpersonen übertragen.

Absenzen und Urlaube

- 19. Der Schulrat erlässt Weisungen über Absenzen und Urlaube für Lehrpersonen der Schulgemeinde.

6 Schulleitung

³ vgl. Art. 12 Abs. 1

Datei: schulordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 4/5
Version: 1.0	Genehmigt am 2008-11-18	FHB: 2.2.2

Übertragung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

20. Der Schulrat überträgt der Schulleitung Aufgaben, Verantwortung und und Kompetenzen.⁴
Er legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:
- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs
 - b) Planungen
 - c) Personelles Lehrerschaft
 - d) Personelles Schülerschaft
 - e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen
 - f) Überprüfung von Einhaltung von Vorschriften
 - g) Förderung der Teamentwicklung
 - h) Förderung und Beratung der Lehrkräfte
 - i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas
 - j) Sicherstellung der Elternkontakte
 - k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
 - l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite

7 Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

21. Die Schulordnung der Schulgemeinde Andwil vom 30. November 1988 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

22. Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Kraft und wird ab diesem Datum angewandt.

Vom Schulrat der Schulgemeinde Andwil-Arnegg erlassen:

Andwil, den 18. November 2008

Der Präsident

Die Aktuarin

Emanuel Kummer

Regula Benz

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

20. Dezember 2008 bis 19. Januar 2009

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen am 16. Februar 2009 genehmigt.

⁴ in Anwendung von Art. 112 und 114 VSG sowie Art. 22 der Schulgemeindeordnung

Datei: schulordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 5/5
Version: 1.0	Genehmigt am 2008-11-18	FHB: 2.2.2